

Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Gurzelen

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZIEL	3
BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES	3
II. BEMESSUNG UND ABGABEN	3
KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
INKRAFTTRETEN.....	4
GENEHMIGUNG	4

Reglement für die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Einwohnergemeinde Gurzelen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ziel **Art. 1** Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Gurzelen mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Gurzelen einen Konzessionsvertrag abschliessen und die Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Die EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Gurzelen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Gurzelen vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Gurzelen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:
- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
 - b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat Gurzelen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung **Art. 5** Der Souverän von Gurzelen hat das vorliegende Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Gurzelen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Aebischer

Livia Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2021 bis am 11. Juni .2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 18 und 19 publiziert.

Gurzelen, 14. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

L. Burkhalter

Publikation Inkrafttreten

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nrn. 29 und 30 vom 22. und 29. Juli 2021 publiziert.

Gurzelen, 2. August 2021

Die Gemeindeschreiberin

L. Burkhalter